

24.06.92

Fz

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie die
Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1991

Der Präsident
des Bundesrechnungshofes
als Vorsitzender
des Bundesschuldenausschusses

Frankfurt, den 23. Juni 1992

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung leite ich dem Bundesrat
hiermit den Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätig-
keit sowie über die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der
Bundesschuld im Jahre 1991 zu.

Den Bericht übersende ich auch dem Deutschen Bundestag.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Dr. Heinz Günter Zavelberg)

**Bericht des Bundesschuldenausschusses
nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924
(Fassung BGBl. 111, Nr. 651-1)
für das Jahr 1991**

1. Nach der Reichsschuldenordnung ist der Bundesschuldenausschuß verpflichtet, jährlich dem Bundestag und dem Bundesrat über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld Bericht zu erstatten.

Der Bundesschuldenausschuß übt gemäß § 31 der Reichsschuldenordnung die Aufsicht über alle der Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus. Der Bundesschuldenverwaltung obliegt es nach der Reichsschuldenordnung, die vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenommenen Kredite im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu beurkunden, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu erbringen und das Bundesschuldbuch zu führen; außerdem hat sie die Beurkundung der vom Bund aufgenommenen Gewährleistungen durchzuführen. Über diese Geschäfte hat die Bundesschuldenverwaltung dem Bundesschuldenausschuß zuletzt durch ihren Jahresbericht 1991 berichtet.

2. In seiner Sitzung vom 21. Mai 1992 hat der Bundesschuldenausschuß den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1991 und damit zusammenhängende Fragen erörtert sowie nach § 34 Satz 3 der Reichsschuldenordnung die Prüfungsfeststellungen des zur Prüfung herangezogenen Beamten des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen. Sie beruhen auf der Prüfung eines Datenbankauszuges der Bundesschuldenverwaltung. Dieses Prüfungsverfahren berücksichtigt, daß Bundeswertpapiere in den vergangenen Jahren nicht mehr in effektiven Einzelurkunden ausgegeben, sondern als Wertrechte nur noch in das Bundesschuldbuch eingetragen worden sind, sowie daß das Bundesschuldbuch nunmehr mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Der zur Prüfung herangezogene Beamte des Bundesrechnungshofes hat Abweichungen zwischen der Summe der Schuldbuchforderungen und dem Emissionsbetrag bzw. der umlaufenden Schuld bei Bundesschatzbriefen und nicht gesamtälligen Anleihen nicht festgestellt.

Gründe zur Beanstandung der der Bundesschuldenverwaltung in eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte waren nicht ersichtlich.

3. Der Ausschuß hat den Bundesminister der Finanzen gebeten, dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages und dem Finanzausschuß des Bundesrates den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1991, der einen Überblick über die von ihr verwaltete Bundesschuld und deren Bedienung gibt, unmittelbar zuzuleiten.

16.10.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine
Tätigkeit sowie die Verwaltung der Bundesschuld
im Jahre 1991

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992
beschlossen, von dem Bericht gemäß § 35 Abs. 2
der Reichsschuldenordnung Kenntnis zu nehmen.